

Schachclub Baumberg 1958 e.V.

S a t z u n g

Geschäftsordnung des Vorstands

Turnierordnung

Finanzordnung

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 18. März 2011
In der vorliegenden Fassung eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Düsseldorf am 18. Oktober 2011

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der am 10. Januar 1958 gegründete Verein führt den Namen:

„Schachclub Baumberg 1958 e.V.“

nachfolgend SCB genannt

1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld.

1.3 Sein Sitz ist in Monheim-Baumberg.

§ 2

Aufgabe und Zweck, Mittelverwendung

1. Der SCB erblickt seine Aufgabe in der Förderung und Pflege des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße der geistigen und charakterlichen Erziehung dient. Der SCB ist eine unpolitische Vereinigung.
2. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SCB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbreitung des Schachsports unter der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend,
 - b) Training der aktiven Schachsportler zur Wettkampfvorbereitung,
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Veranstaltung von vereinsinternen und offenen Turnieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCB kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des SCB an. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern oder außenstehenden Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport oder den SCB besondere Verdienste erworben haben.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt.
5. Auf besonderen Beschluss des Vorstands kann eine passive Mitgliedschaft gewährt werden. In der Regel ist die Grundlage hierfür die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Mit dem Austritt erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des SCB;
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand durch absoluten Mehrheitsbeschluss bewirkt.

Ausschlussgründe sind:

- I) Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Weisungen des Vorstands nach einmaliger Abmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge,
- II) grober Verstoß gegen Ansehen oder Interessen des SCB,
- III) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrags.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen; er ist auf die Einspruchsfrist von einem Monat hinzuweisen.

Nach erfolgtem Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Aus dem SCB Ausgeschlossene werden – auch als Gäste – zu allen Veranstaltungen des SCB nicht mehr zugelassen; dies gilt auch bei ruhender Mitgliedschaft.

Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist grundsätzlich einmal jährlich zu zahlen. Ein neu eingetretenes Mitglied zahlt erstmalig Beitrag mit dem Beginn des Kalenderhalbjahres, das seinem Beitritt folgt. Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen entsteht nur dann, wenn diese über den 31.12. hinausgehen.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt; er kann für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein. Der Beitrag passiver Mitglieder darf nicht die Höhe der Gebühren an den Schachkreis unterschreiten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Organe des SCB

Der SCB verwaltet sich durch folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SCB.
2. Sie wird durch den Vorsitzenden im ersten Quartal jedes Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen. Bei fristgerechter Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SCB mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abwesende Mitglieder können sich durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand.
5. Alle Beschlüsse – auch zur Änderung der Ordnungen – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; die Änderung der Satzung bedarf dagegen einer Dreiviertel-Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn der Vorstand für Entscheidungen zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - den Geschäftsbericht (Jahresbericht der Vorstandsmitglieder)
 - den Kassenbericht
 - den Kassenprüfbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - die Änderung der Satzung und der Ergänzungsordnungen
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung.
8. Wenn bei der Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Bei mehreren Kandidaten wird geheim abgestimmt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie

eine verbindliche schriftliche Zusage gegeben haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

9. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von wichtigen Gründen verlangen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Protokoll zu führen. Es muss enthalten:
 - a) Anwesenheitsliste
 - b) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - c) Abstimmungsergebnis mit StimmenverhältnisDas Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein Auszugsprotokoll ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts einzureichen, wenn Vorstandswahlen anstanden oder eine Satzungsänderung beschlossen wurde.

§ 5b

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem 1. und dem 2. Turnierleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Materialwart
 - und dem Pressewart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

**Jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer.**
3. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn der 1. Vorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder einen Misstrauensantrag stellen. Mit einer Frist von 14 Tagen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag entscheidet und bei Annahme einen Nachfolger wählt.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den SCB nach außen und übt in Zusammenarbeit mit den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands die Geschäftsführung aus. Er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Jugendabteilung

1. Die Gesamtjugendabteilung führt verantwortlich der Jugendleiter.
2. Im Rahmen dieser Verantwortung verwaltet sich die Baumberger Schachjugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Alle 2 Jahre scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8

Ergänzungsordnungen der Satzung

1. Die Satzung wird ergänzt durch
 - die Geschäftsordnung des Vorstands
 - die Turnierordnung
 - die Finanzordnung
 - die Ordnung für Ehrungen.
2. Die Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden; sie d ü r f e n nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 9

Auflösung des SCB

1. Die Auflösung der SCB kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Eine Fusion des SCB mit einem anderen Verein bedarf gleichfalls der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Verein, mit dem eine Fusion eingegangen wird, muss als gemeinnützig anerkannt sein.

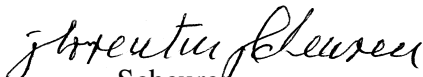
§ 10


Inkrafttreten

Die Satzung vom 29. März 1996 wurde im Hinblick auf die Rechtschreibreform und die Umstellung auf den Euro aktualisiert und zusammen mit weiteren Ergänzungen und Berichtigungen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 angenommen. Sie tritt in der geänderten Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Monheim-Baumberg, den 1. April 2011


Für den Vorstand des SCB:



Scheuren
(1. Vorsitzender)


Schneider
(2. Vorsitzender)


Grottdieck
(Kassierer)


Beynio
(Schriftführer)


Gast
(Turnierleiter)


Baloch
(Materialwart)

Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1

Pflichten des Vorstands

1. Erfüllung der durch die Satzung festgelegten Aufgaben unter besonderer Beachtung der Verpflichtung gemeinnützigem Handeln
2. Ausführung der Weisungen der Mitgliederversammlung und Beachtung ihrer Empfehlungen
3. Vertretung des Vereins gegenüber anderen Organisationen und Behörden

§ 2

Rechte des Vorstands

1. Ausübung der Geschäftsführung
2. Ausübung des Hausrechts
3. Ausübung des Disziplinarrechts durch Verwarnung oder Ausschluss

§ 3

Vorstand

- Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die das Zusammenwirken mehrerer Vorstandsmitglieder erfordern.
- Der Vorstand ist zuständig für Weisungen und Empfehlungen an die Verantwortungsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder. Er nimmt die Zwischenberichte der einzelnen Ressorts entgegen.
- Der Vorstand ist zuständig für das Heranziehen weiterer Mitglieder für besondere Aufgaben.
- Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der sportlichen Vertretung des SCB in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen durch Training und Förderung; er kann zur Entscheidungsfindung Außenstehende hören.
- Der Vorstand tritt vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden nach Erfordernis vom 1. Vorsitzenden anberaumt. Die Ladungsfrist in Schriftform beträgt 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Dringliche Entscheidungen werden davon nicht berührt; hier ist der Vorstand immer beschlussfähig.
- Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- Über die Sitzungen des Vorstands wird Protokoll geführt.
- Dringliche Entscheidungen können vom 1. Vorsitzenden – in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden – in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Vorstandsmitglied jederzeit getroffen werden.
In dringlichen Fällen, die Geschäftsführung, Haus- und Disziplinarrecht berühren, haben die Vorsitzenden das Recht zur alleinigen Entscheidung.
Der Vorsitzende informiert den Vorstand auf der nächsten Sitzung.

§ 4

Vorstandsmitglieder

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein verantwortlich für seinen Aufgabenbereich. Dabei beachtet es
 - *die Weisungen und Empfehlungen des Gesamtvorstands*
 - die Turnier- und Finanzordnung des SCB
 - die Aufgabenbereiche anderer Vorstandsmitglieder.
2. Jedes Vorstandsmitglied gibt einen Zwischenbericht über seinen Aufgabenbereich bei den Sitzungen des Vorstands. Es erarbeitet die erforderlichen Unterlagen für seinen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Es beantwortet Fragen der Mitglieder-versammlung, die seinen Verantwortungsbereich betreffen.
3. Jedes Vorstandsmitglied leitet – falls erforderlich – dringliche Entscheidungen ein und wirkt, wenn sein Bereich betroffen ist, an dringlichen Entscheidungen mit.

§ 5

Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Erster und zweiter Vorsitzender
 6. Wahrnehmung der Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB
 7. Vollziehung des Hausrechts
 8. Vollziehung des Disziplinarrechts
 9. Repräsentation des Vereins nach außen. Nach Erfordernis können andere Mitglieder des Vorstands damit betraut werden.
 10. Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
 11. Abgabe des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung.
11. Schriftführer
 12. Führen des Protokolls bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

- 13. Erledigung des Schriftwechsels aller Art.
- 12. Kassierer
 - 14. Wahrnehmung der Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB
 - 15. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Finanzordnung und der Forderung der Gemeinnützigkeit
 - 16. Führen einer Mitgliederliste
 - 17. Erheben der Beiträge und Hinweis auf rückständige Zahler (ruhendes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung)
 - 18. Bezahlung von Abgaben und Rechnungen aller Art
 - 19. Vergütung von Auslagen
 - 20. Abrechnung der Zuschüsse und Erbringen der erforderlichen Nachweise
 - 21. Abgabe des Kassenberichts an die Mitgliederversammlung
 - 22. Vorschlag für Jahresbeitrag an die Mitgliederversammlung.
- 13. Erster und zweiter Turnierleiter
 - 23. Organisation und Abwicklung aller Wettkampfveranstaltungen
 - 24. Leitung des Turnierausschusses
 - 25. Instanz zur Entscheidung von Einsprüchen bei den vom SCB veranstalteten Turnieren
 - 26. Verantwortlich für die Pressearbeit des SCB, sofern kein Pressewart bestimmt ist
 - 27. Delegierte des SCB im Turnierausschuss des Schachkreises
- 5. Jugendleiter
 - 28. Organisation und Abwicklung des Jugend- und Schulschachs
 - 29. Kontrolle der Jugendselbstverwaltung.
- 6. Materialwart
 - 30. Kontrolle und Pflege des Spielmaterials und der Schachliteratur
 - 31. Reparatur von beschädigtem Material
 - 32. Beschaffung des Ersatzbedarfs in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung vom 29. März 1996 wurde im Hinblick auf die Rechtschreibreform und die Umstellung auf den Euro aktualisiert und zusammen mit weiteren Ergänzungen und Berichtigungen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 angenommen.

Sie tritt in der geänderten Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Monheim-Baumberg, den 1. April 2011

Für den Vorstand des SCB:

J. Scheuren

Scheuren

(1. Vorsitzender)

Schneider

Schneider

(2. Vorsitzender)

A. Grottdieck

Grottdieck

(Kassierer)

M. Beynio

Beynio

(Schriftführer)

Gast

Gast

(Turnierleiter)

W. Baloch

Baloch

(Materialwart)

Turnierordnung

§ 1

Geltungsbereich

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schachspiels im SCB als sportlicher Disziplin ist der Turnierausschuss verantwortlich.

Er soll in seiner Tätigkeit die sportlichen Interessen der Mitglieder ausgewogen berücksichtigen.

§ 2

Mitglieder des Turnierausschusses

1. Erster Turnierleiter (Vorsitzender)
2. Zweiter Turnierleiter (Stellvertreter)
3. Die Mannschaftsführer

§ 3

Pflichten des Turnierausschusses

1. Gestaltung und Durchführung der vereinsinternen Turniere
 14. Vereinsmeisterschaft
 15. Vereinspokal
 16. Vereins-Blitzmeisterschaft
 17. Vereinsmeisterschaft im Schnellschach
2. Gestaltung und Durchführung offener Turniere des SCB nach Genehmigung durch den Vorstand.
3. Die Nominierung der sportlichen Vertretung des SCB in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen des Schachkreises bzw. -verbandes. Zur Erarbeitung kann der Ausschuss Außenstehende hören.
4. Vorschlag an den Vorstand über die Teilnahme des SCB an offenen Turnieren anderer Vereine in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen.
5. Aufstellung eines Terminplans mit allen wesentlichen Daten des Spieljahrs und Informationen der Mitglieder.

§ 4

Rechte des Turnierausschusses

Der Turnierausschuss

18. gestaltet die Ausschreibungen für vereinsinterne und offene Turniere des SCB
19. entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über die sportliche Einordnung aller – auch neuer – Mitglieder. Er beachtet dabei gegebenenfalls Empfehlungen des Vorstands
20. entscheidet als letzte Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters in erster Instanz; dabei ist den durch den Einspruch betroffenen Spielern Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen. In eigener Sache hat ein Mitglied des Turnierausschusses kein Stimmrecht. Der Turnierleiter hat dem Ausschuss seine Gründe für die Entscheidung in erster Instanz darzulegen.

§ 5

Entscheidung durch Mehrheit

Der Turnierausschuss entscheidet in offener Abstimmung in einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Turnierleiters.

§ 6

Pflichten des Turnierleiters

Der Turnierleiter

21. ist verantwortlich für die Abgabe der Zwischenberichte bei den Vorstandssitzungen
22. erarbeitet die Unterlagen für seinen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung
23. beachtet die Weisungen und Empfehlungen des Vorstands.
24. leitet bei Erfordernis dringliche Entscheidungen ein und wirkt an dringlichen Entscheidungen mit, die seinen Verantwortungsbereich berühren.

§ 7

Rechte des Turnierleiters

Der Turnierleiter

25. beruft den Turnierausschuss ein und leitet die Sitzung.
26. entscheidet in erster Instanz über Einsprüche bei vereinsinternen und offenen Turnieren des SCB
27. ist Delegierter des SCB beim Turnierausschuss des Schachkreises.

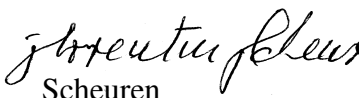
§ 8

Inkrafttreten der Turnierordnung


Die Turnierordnung vom 29. März 1996 wurde im Hinblick auf die Rechtschreibreform und die Umstellung auf den Euro aktualisiert und zusammen mit weiteren Ergänzungen und Berichtigungen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 angenommen.
Sie tritt in der geänderten Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Monheim-Baumberg, den 1. April 2011


Für den Vorstand des SCB:



Scheuren
(1. Vorsitzender)


Schneider
(2. Vorsitzender)


Grottdieck
(Kassierer)


Beynio
(Schriftführer)


Gast
(Turnierleiter)


Baloch
(Materialwart)

Finanzordnung

§ 1

Allgemeine Richtlinien

- Bei allen Ausgaben ist der § 2, Absätze 2 und 3 der Satzung des SCB, zu beachten, die seine Gemeinnützigkeit begründen.
- Der Jahresbeitrag wird am 28.2. jedes Jahres im Einzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Kassierer auf Anforderung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die dem Verein zufließenden Mittel sind im Schwerpunkt nach § 2, Absatz 4 der Satzung des SCB zu verwenden.
- Die Eigenbewirtschaftung dient ausschließlich der Versorgung von Spielern bei Wettkampf und Training und gilt damit als Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltungen" gemäß § 67 a der Abgabenordnung.
- Gesellige Zusammenkünfte, die den Zusammenhalt der Mitglieder fördern, gelten als Zweckbetrieb gemäß § 58.8 der Abgabenordnung. Zuschüsse des Vereins dürfen – bezogen auf einen Zeitraum von jeweils drei Jahren – im Durchschnitt 25 Prozent der gesamten satzungsgemäßen Ausgaben nicht überschreiten.
- Über Einnahmen und Ausgaben ist für jeden Zweckbetrieb gesondert Buch zu führen; Überschüsse sind für die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Für die Einhaltung dieser Richtlinien ist der Kassierer zuständig und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die jährliche Rechnungsprüfung hat neben der rechnerischen Kontrolle auch die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

§ 2

Pflichten des Kassierers

Der Kassierer

33. erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss
34. erstellt vierteljährlich einen Zwischenbericht für die Vorstandssitzungen
35. erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung
36. steht den Kassenprüfern mit den erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die gewünschten Auskünfte
37. ist verantwortlich für das Stellen von Anträgen für die Gewährung von Zuschüssen oder Spenden aller Art, für das Erbringen der Nachweise und die Ausstellung von Spendenquittungen. Werden Zuschüsse oder Spenden unter Auflagen gegeben, beachtet der Kassierer die Zweckbindung und erbringt, falls notwendig, den Verwendungsnachweis.
38. führt eine Mitgliederliste, erhebt die Beiträge und gibt Hinweise an den Vorstand bei Beitragsrückständen (z.B. für ruhendes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
39. erhebt die Beiträge bei den fördernden Mitgliedern

40. veranlasst die termingerechte Bezahlung von Abgaben und Rechnungen aller Art und vergütet die Auslagen
41. wirkt bei dringlichen Entscheidungen mit, die seinen Verantwortungsbereich berühren (außerplanmäßige Ausgaben über 75 Euro).

§ 3

Rechte des Kassierers

Der Kassierer

28. ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB
29. entscheidet über Beträge bis 75 Euro bei außerplanmäßigen Ausgaben allein. Höhere Beträge bedürfen im Rahmen der dringlichen Entscheidung der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden
30. hat das Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung über die Höhe des Jahresbeitrags
31. hat das Vorschlagsrecht an den Vorstand bezüglich § 3, Punkt 6 III der Satzung des SCB.

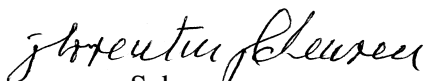
§ 4


Inkrafttreten der Finanzordnung


Die Finanzordnung vom 29. März 1996 wurde im Hinblick auf die Rechtschreibreform und die Umstellung auf den Euro aktualisiert und zusammen mit weiteren Ergänzungen und Berichtigungen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 angenommen. Sie tritt in der geänderten Form mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Monheim-Baumberg, den 1. April 2011


Für den Vorstand des SCB:



Scheuren
(1. Vorsitzender)


Schneider
(2. Vorsitzender)


Grottendieck
(Kassierer)


Beynio
(Schriftführer)


Gast
(Turnierleiter)


Baloch
(Materialwart)